GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

Frankfurter Anwaltsverein, 24.5.2023

# Aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht

Prof. Dr. Alexander Peukert
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

# Übersicht

I. Schutzvoraussetzungen und Schutzbereich im Bereich der angewandten Kunst
II. Auskunftsansprüche
III. Deckelung des Abmahnkostenersatzes gegen private Verletzer
IV. Providerhaftung

- Europäischer Werkbegriff: zwei kumulative Voraussetzungen
- Original in dem Sinne, dass es die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt, indem es dessen **freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck** bringt
  - Nicht, wenn die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt wurde, die der Ausübung künstlerischer Freiheit keinen Raum gelassen haben (EuGH, GRUR 2020, 736 - Brompton Bicycle).
- Elemente, die eine solche Schöpfung **bestimmbar** zum Ausdruck bringen
  - nicht Geschmack (EuGH, GRUR 2019, 73 - Levola Hengelo)

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

# Schutzvoraussetzungen und Schutzbereich bei angewandter Kunst

## EuGH Cofemel

Kumulierung Designschutz und Urheberrecht nur „in bestimmten Fällen“, da Urheberrecht deutlich länger dauert und einen anderen Zweck hat

Aber Maßstab unklar; jedenfalls nicht „subjektives Schönheitsempfinden des jeweiligen Betrachters“, da unbestimmtes Kriterium; ästhetisch markanter visueller Effekt genügt für sich betrachtet nicht (EuGH, GRUR 2019, 1185 – Cofemel)

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

# Schutzvoraussetzungen und Schutzbereich bei angewandter Kunst

## EuGH Cofemel

Kumulierung Designschutz und Urheberrecht nur „in bestimmten Fällen“, da Urheberrecht deutlich länger dauert und einen anderen Zweck hat

Aber Maßstab unklar; jedenfalls nicht „subjektives Schönheitsempfinden des jeweiligen Betrachters“, da unbestimmtes Kriterium; **ästhetisch markanter visueller Effekt genügt für sich betrachtet nicht** (EuGH, GRUR 2019, 1185 – Cofemel)

## BGH post Cofemel

„**Ästhetischer Gehalt**“ muss einen solchen Grad erreicht haben, „dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer ‚künstlerischen‘ Leistung gesprochen werden kann.“

Bei Gebrauchsgegenständen, ist der Spielraum für eine künstlerische Gestaltung regelmäßig eingeschränkt. Deshalb stellt sich bei ihnen in besonderem Maße die Frage, ob sie über ihre von der Funktion vorgegebene Form hinaus künstlerisch gestaltet sind und diese Gestaltung eine Gestaltungshöhe erreicht, die Urheberrechtsschutz rechtfertigt.

## I. Angewandte Kunst

- Prüfungsreihenfolge
- Kläger trägt Darlegungslast für urheberrechtliche Schutzfähigkeit jenseits technischer Funktionalität
  - Welche Merkmale bestimmen schöpferische Eigentümlichkeit des Klagewerks?
- Umfang der Übernahme? → Vergleich des jeweiligen Gesamteindrucks
  - Stimmt Gesamteindruck überein → Vervielfältigung oder Verbreitung
  - Bei wesentlichen Änderungen → Bearbeitung (§ 23 I 1 UrhG)
    - Aber immanente Grenze Bearbeitungsrecht: Weicht Gesamteindruck so ab, dass die den Urheberrechtsschutz begründenden Elemente **verblassen, also nicht mehr wiederzuerkennen sind**?
      - Unabhängig davon, ob angegriffene Gestaltung ihrerseits ein Werk ist (dann „freie“ Benutzung gem. § 23 I 2 UrhG) oder nicht

# Z.B. BGH I ZR 2022/20 – Porsche 911

vs.

# Z.B. BGH I ZR 173/21 - Vitrinenleuchte

Prototyp „D[redacted]" Prototyp „D[redacted]" Prototyp „D[redacted]"

vs.

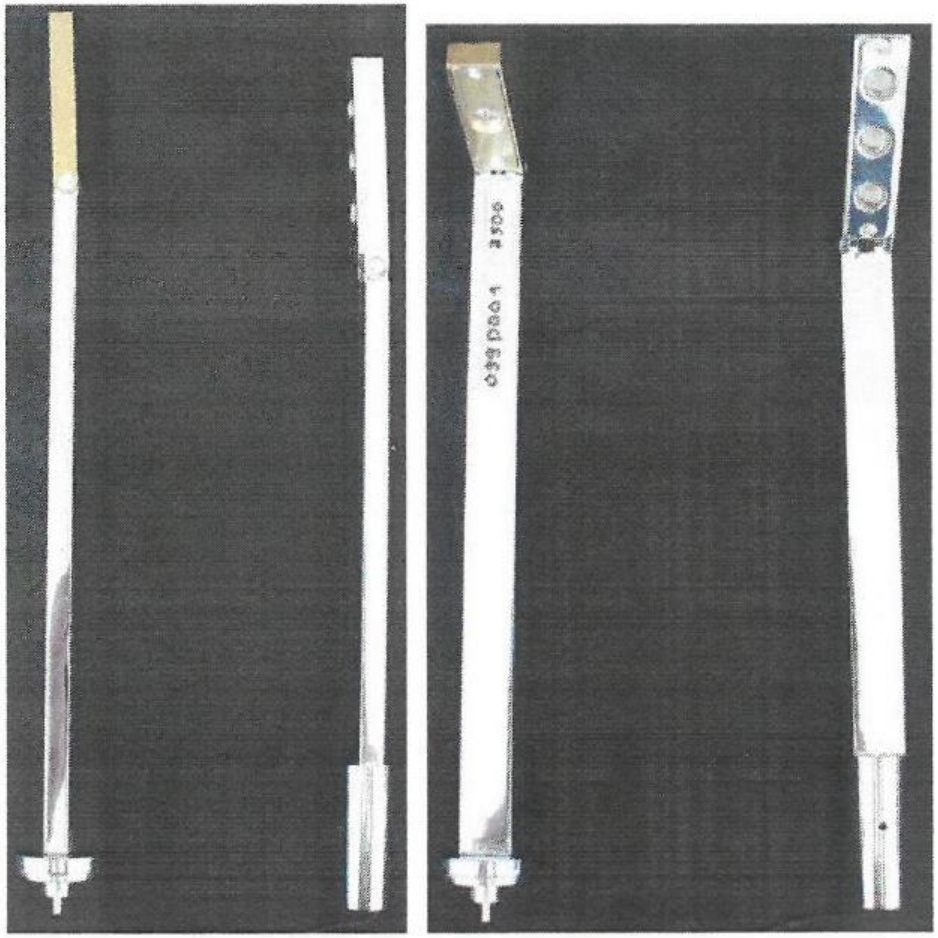

# II. Auskunftsansprüche

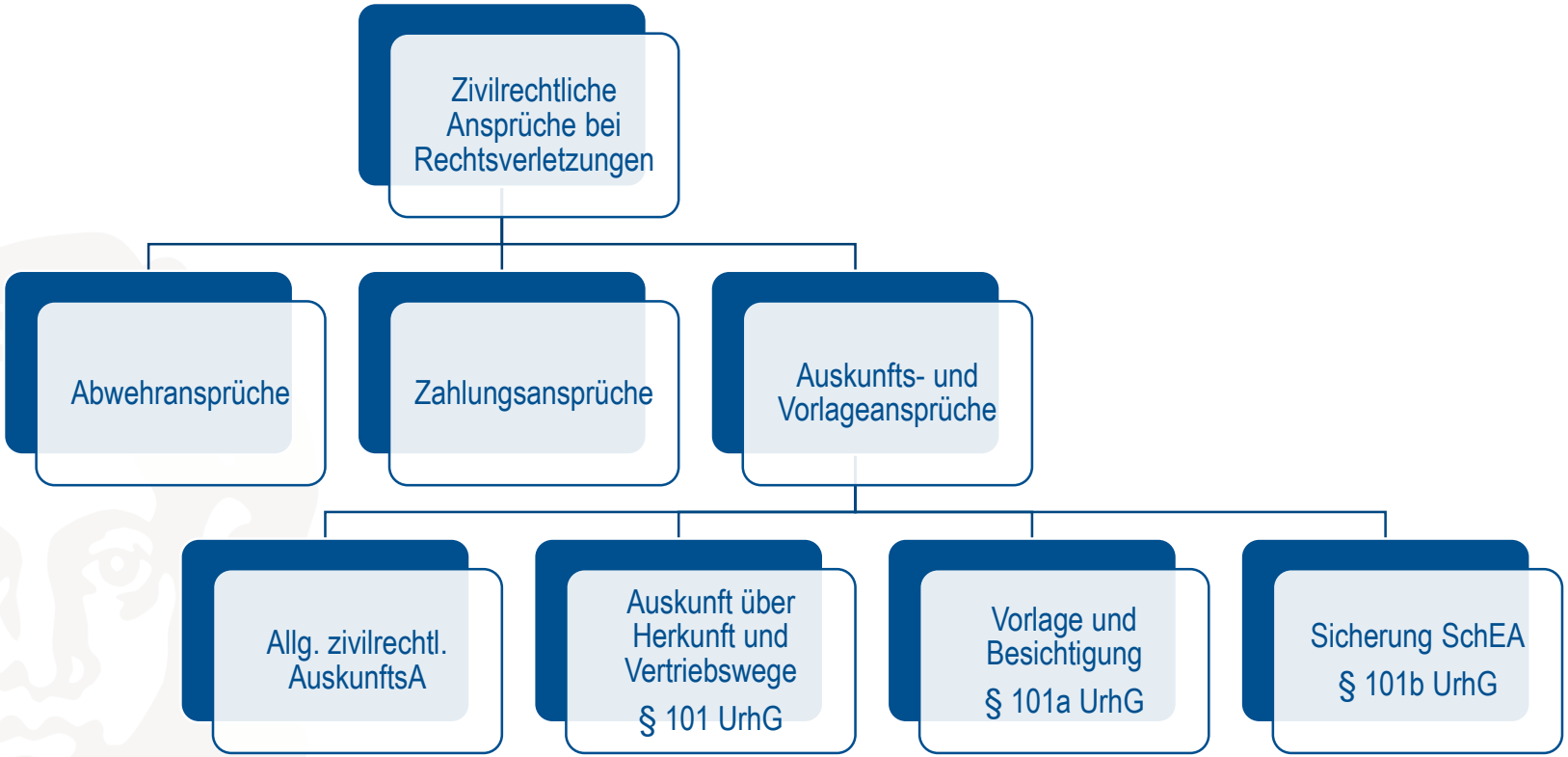

## II. Auskunftsansprüche

- Allgemeiner Auskunftsanspruch, BGH I ZR 141/20 - Elektronischer Pressespiegel II
- Der allgemeine, unselbständige Auskunftsanspruch gem. § 242 BGB setzt **konkrete Verletzungen** voraus und muss zur Berechnung eines Schadens oder einer Bereicherung **erforderlich** sein: Berechtigter ist entschuldbar über das Bestehen und den Umfang seines Rechts im Ungewissen, während der Verpflichtete die Auskunft unschwer erteilen kann.
- Kein weitergehender Anspruch auf „Grundauskunft“ über mögliche andere Verletzungsfälle
  - BGH GEMA-Vermutung I nicht verallgemeinerbarer Sonderfall, da Verwertungsgesellschaften treuhänderisch massenhaft Urheberrechte wahrnehmen und die Belange der ihr angeschlossenen Urheber sonst nicht wirksam wahrnehmen könnten; keine Ausweitung dieser Rechtsprechung auf alle Verletzungen oder Inhaberschaft vieler Rechte
  - Auch BGH Restwertbörse I nicht verallgemeinerbar, da dort ein jahrelanges enges Näheverhältnis zwischen den Parteien bestand

- Drittauskunft über Herkunft und Vertriebsweg, § 101
- Bei Verletzungen in gewerblichem Ausmaß kann der Verletzer auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden (§ 101 I)
- In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung … besteht der Anspruch auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß … 3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte … (§ 101 II)
- Der zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über
  - 1. Namen und Anschrift … der Nutzer der Dienstleistungen und
  - 2. die Menge … Vervielfältigungsstücke … sowie über die Preise, die hierfür … bezahlt wurden (§ 101 III).

- Umfang der Drittauskunft gem. § 101 II, III (BGH I ZR 153/17 – YouTube Drittauskunft; BGH I ZR 121/21 – Google-Drittauskunft, zum Markenrecht)
- Bewusste Umsetzung nur der Mindestharmonisierung gem. Art. 8 DurchsetzungsRL, daher keine Erweiterung durch Analogie oder aufgrund des § 242 BGB
- Entsprechend kein Anspruch gegen YouTube/Google als Nicht-Störer auf Auskunft über
  - E-Mail und IP-Adressen
  - Telefonnummern
  - Bankdaten
  - Zeitpunkt der Veröffentlichung eines rechtswidrigen Inhalts im Internet
  - Anzahl der Klicks auf einen rechtsverletzenden Inhalt
  - Für eine markenverletzende Anzeige an Google gezahlte Preise

- Deckelung der Abmahnkosten bei privaten Verletzern, insbes. in Filesharing-Fällen

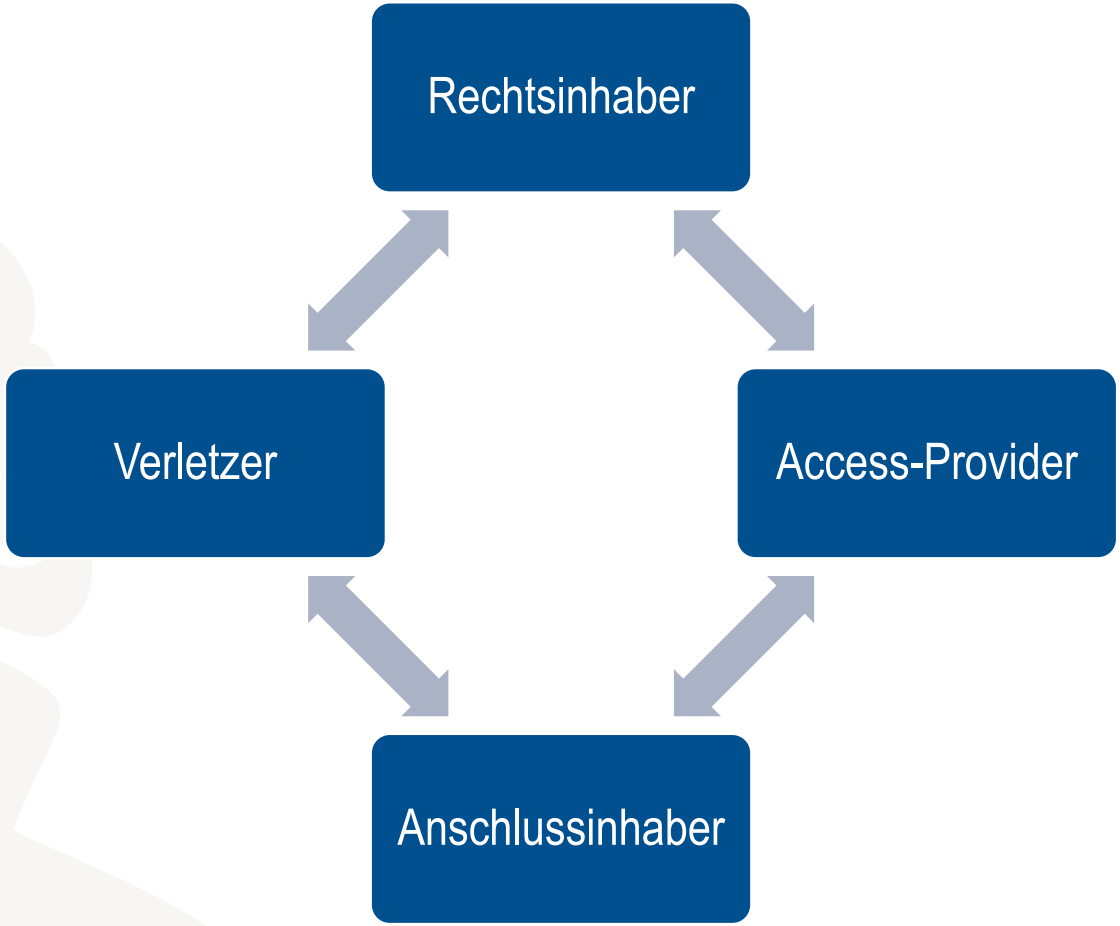

- Der eigentlich gem. § 97 III 1 UrhG erstattungsfähige Gegenstandswert
- Spielfilm 10.000
- Computerspiel 15.000
- vor Veröffentlichung des Originals 30.000 (BGH I ZR 1/15 Tannöd)

- Aber Deckelung des Gegenstandswerts für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch auf 1.000, wenn der Abgemahnte (oder Verletzer)
- 1. eine natürliche Person ist, die geschützte Inhalte nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
- 2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist;
- es sei denn, dies ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

## III. Deckelung der Abmahnkosten bei privaten Verletzern

- Vorschrift europarechtskonform gem. EuGH - Koch Media (Vorlage LG Saarbrücken)
- Gem. Art. 14 DurchsetzungsRL stellen die MS sicher, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.
  - Abmahnkosten sind „sonstige Kosten“ im Sinne dieser Bestimmung
  - Unzumutbare Kosten: ungewöhnlich hohe Honorare oder Anwaltsdienstleistungen, die für die Durchsetzung nicht erforderlich sind
  - Angemessenheit: Obsiegende Partei muss wenigstens einen erheblichen und angemessenen Teil der ihr tatsächlich entstandenen zumutbaren Kosten erstattet bekommen; von RI zu tragende Kosten dürfen ihn nicht davon abhalten, seine Rechte gerichtlich geltend zu machen
- § 97a III 2-4 UrhG steht hiermit im Einklang, obwohl die Norm eine Pflicht zur Tragung geringerer als der zumutbaren und angemessenen Kosten anordnet, wovon unter Billigkeitsgesichtspunkten abgewichen werden kann

## III. Deckelung der Abmahnkosten bei privaten Verletzern

- Anwendung dieser Maßstäbe auf § 97 III 2-4 gem. BGH I ZR 108/20 - Riptide II
- Beweislast für Voraussetzungen der Streitwertdeckelung (S. 2) trägt Abgemahnter/Verletzer, für Unbilligkeit (S. 4) der Rechtsinhaber
- Es gibt kein „übliches Maß“ einer Rechtsverletzung, um hiervon ausgehend die Unbilligkeit eines auf 1.000 € begrenzten Gegenstandswertes beurteilen zu können
- Relevant insbesondere der wirtschaftliche Wert des verletzten Rechts und die Intensität sowie der Umfang der Rechtsverletzung einschließlich einer Gefahr der Nachahmung durch Dritte sowie subjektive Umstände aufseiten des Verletzers; ferner das Verhältnis der entstandenen zu den erstattungsfähigen Kosten.
- Hier:
  - Umstand, dass die Klägerin rund 87 % der ihr entstandenen Kosten (860,60 € von 984,60 €) selbst tragen muss, führt nicht zur Unbilligkeit.
  - Verletzung knapp ein Jahr nach Erstveröffentlichung fällt nicht in die besonders umsatzstarke Erstverwertungsphase eines Computerspiels.

## III. Deckelung der Abmahnkosten bei privaten Verletzern

- Zurückweisung Anhörungsrüge im Fall Riptide II am 12.1.2023:
- Bzgl. weiterer Vortrag, dass innerhalb der Tauschbörse und des Tatzeitraums 361 weitere IP-Adressen und etwa 62 weitere Täter festgestellt worden seien, was bei einer Belastung der Klägerin mit 87 % der Kosten zu einem finanziellen Defizit von insgesamt 54.217,80 € führe.
  - Zwar darf RI nicht davon abgehalten werden, seine Rechte gerichtlich geltend zu machen (EuGH).
  - Aber:
    - Der Rechtsverletzer muss nicht stets einen erheblichen Teil RI-Kosten tragen.
    - Dem EuGH-Urteil sei nicht zu entnehmen, dass für diese Prüfung auch auf außerhalb des Prozessverhältnisses liegende Umstände abzustellen sein sollte, insbesondere auf weitere Personen, mit denen der Rechtsverletzer nicht notwendig in Verbindung steht.

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

## Das neue System der Providerhaftung (vgl. Peukert, Urheberrecht, 19. Aufl.)

### 1. Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten?

- Spezialgesetzliche Haftung gem. UrhDaG, Art. 17 DSM-RL (EuGH C-401/19, Polen/Parlament & Rat)

- Anwendungsbereich des UrhDaG gem. §§ 2, 3 UrhDaG
  - Erfasst sind Dienste der Informationsgesellschaft, die
    - 1. es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen („Online-Plattformen“),
    - 2. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 organisieren,
    - 3. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und
    - 4. mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.
  - Das UrhDaG gilt insbesondere nicht für
    - nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien,
    - Messenger-Dienste (WhatsApp & Co.)
    - Online-Marktplätze (Amazon, eBay)
    - B2B und B2C Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen.

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

**Das neue System der Providerhaftung (vgl. Peukert, Urheberrecht, 19. Aufl.)**

1. Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten?
   - Spezialgesetzliche Haftung gem. UrhDaG, Art. 17 DSM-RL

2. Andere Host-Provider und Suchmaschinen für öffentliche Wiedergaben gem. Art. 3 InfoSoc-RL
   - Täterschaftliche Haftung gem. EuGH YouTube und Cyando?

- EuGH YouTube und Cyando:
  - Online-Plattformen, auf denen Nutzer geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen können, nehmen keine „öffentliche Wiedergabe“ vor, es sei denn, sie tragen über die bloße Bereitstellung der Plattform hinaus dazu bei, der Öffentlichkeit Zugang zu rechtsverletzenden Inhalten zu verschaffen.
  - Umsetzung durch BGH I ZR 140/15 – YouTube II ; BGH I ZR 53/17 – uploaded II;
    - Neues Haftungssystem verdrängt bisherige Störer- und ggf. Teilnehmerhaftung

1. Fallgruppe täterschaftlicher Haftung gem. EuGH:

- Wenn der Betreiber von der rechtsverletzenden Zugänglichmachung eines geschützten Inhalts auf seiner Plattform **konkret Kenntnis hat** und diesen Inhalt **nicht unverzüglich löscht** oder den Zugang zu ihm sperrt.
  - Hinweis muss so konkret gefasst sein, dass der Adressat den Rechtsverstoß unschwer und ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung feststellen kann
  - Betrifft identische und vergleichbare Inhalte, auch bei Uploads durch anderer Nutzer
  - Löschung nach mehr als zwei Tagen nicht mehr unverzüglich (→ 24h-Frist?!)
  - Löschpflicht löst auch Pflicht zum Staydown aus

2. Fallgruppe täterschaftlicher Haftung gem. EuGH:

- Wenn der Betreiber, obwohl er **weiß oder wissen müsste**, dass über seine Plattform **im Allgemeinen** durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, **nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift**, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform **glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen**
  - uploaded (+):
    - Stichwort- und Hashfilter können nur identische Dateien erkennen
    - Reaktive Melde- und Löschverfahren genügen nicht
  - YouTube?

3. Fallgruppe täterschaftlicher Haftung gem. EuGH:

- Wenn der Betreiber **an der Auswahl** geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, **beteiligt ist**, auf seiner Plattform **Hilfsmittel anbietet**, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind, oder ein solches **Teilen wissentlich fördert**, wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein **Geschäftsmodell** gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu verleitet, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen.
  - uploaded +:
    - 90-96 % rechtswidrige Inhalte gehostet
    - Vergütungssystem und anonyme Nutzung fördern Rechtsverletzungen erheblich

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

**Das neue System der Providerhaftung (vgl. Peukert, Urheberrecht, 19. Aufl.)**

1. Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten?
   - Spezialgesetzliche Haftung gem. UrhDaG, Art. 17 DSM-RL

2. Andere Host-Provider und Suchmaschinen für öffentliche Wiedergaben gem. Art. 3 InfoSoc-RL
   - Täterschaftliche Haftung gem. EuGH YouTube und Cyando?

3. Access-Provider und Domain-Provider (str.)?
   - Subsidiäre Vermittlerhaftung gem. Art. 8 III InfoSoc-RL gem. EuGH UPC Telekabel

- Haftung von Access-Providern, BGH I ZR 111/21 - DNS-Sperre
  - § 7 IV TMG: Wurde ein **Telemediendienst** von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts **keine andere Möglichkeit**, der Verletzung seines Rechts abzuhelfen, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter … die **Sperrung der Nutzung von Informationen** verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss **zumutbar und verhältnismäßig** sein. Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht … nicht.
    - Gilt für WLAN-Anbieter und entsprechend für Anbieter drahtgebundener Internetzugangsdienste
    - DNS-Sperre ist grdstzl. verhältnismäßig
    - Antrag auf Sperrung nicht konkret benannter, künftiger Ausweichdomains unbestimmt und unzulässig

- Haftung von Access-Providern, BGH I ZR 111/21 - DNS-Sperre
  - Insbes. Subsidiarität einer Sperrverfügung
    - Sind zumutbare Anstrengungen, Webseitenbetreiber und Host-Provider in Anspruch zu nehmen, gescheitert oder ohne jede Erfolgsaussicht?
    - Nicht zumutbar:
      - Hauptsacheverfahren
      - Weitere Ermittlungen bei Erfolglosigkeit früherer Maßnahmen gegen die Beteiligten
    - Zumutbar:
      - Private Nachforschungen (Detektiv) und Strafanzeige zur Ermittlung der Beteiligten, ferner Drittauskunftsbegehren gegenüber Host-Provider, um Webseitenbetreiber zu ermitteln.
      - Einstweiliger Rechtsschutz in der EU grdstzl. +, bei Drittstaaten müssen gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeiten im Einzelfall geprüft werden
      - Einstweiliger Rechtsschutz in D gegen EU-Hosts/Betreiber +

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

**Das neue System der Providerhaftung (vgl. Peukert, Urheberrecht, 19. Aufl.)**

1. Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten
   - Spezialgesetzliche Haftung gem. UrhDaG, Art. 17 DSM-RL

2. Andere Host-Provider und Suchmaschinen für öffentliche Wiedergaben gem. Art. 3 InfoSoc-RL
   - Täterschaftliche Haftung gem. EuGH YouTube und Cyando?

3. Access-Provider und Domain-Provider (str.)?
   - Subsidiäre Vermittlerhaftung gem. Art. 8 III InfoSoc-RL

4. Sonstige Rechtsverletzungen: Haftung als Teilnehmer oder Störer nach bisherigen Grundsätzen (str.)

- Ausblick auf den Digital Services Act
  - Tritt am 17.2.2024 vollständig in Kraft
  - Fortschreibung E-Commerce-Haftungsfreistellungen

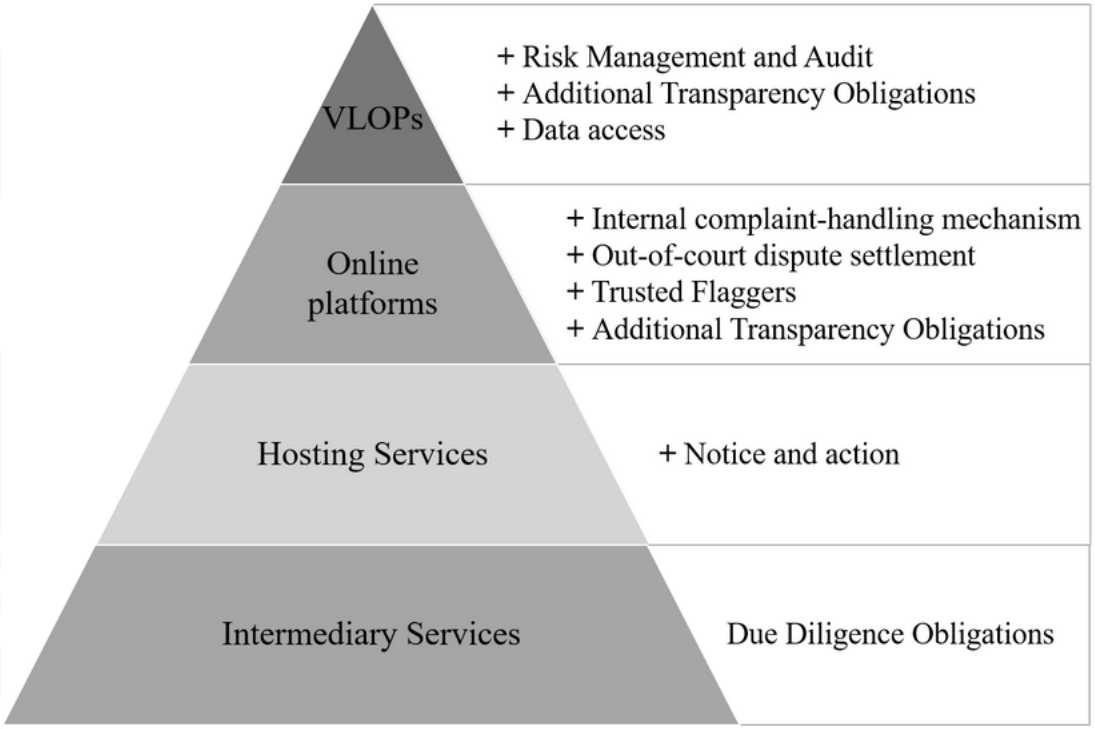


*Figure 1: Cumulative obligations for intermediary services (simplified).*

© Buiten, 12 (2022) JIPITEC 361